

Prüfungsordnung für die Durchführung von behördlichen Befähigungsprüfungen auf Betriebsebene nach der Binnenschiffspersonalverordnung

Die Vollversammlung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hat am 13. Juni 2023 gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6a, § 3a Absatz 2 Binnenschiffahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 82) in Verbindung mit § 59 Binnenschiffspersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2023 (BGBl. II Nr. 105), folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Örtliche Zuständigkeit
- § 3 Prüfungsausschüsse
- § 4 Anmeldung und Zulassung
- § 5 Vorbereitung der Prüfung
- § 6 Grundsätze für die Prüfung
- § 7 Rücktritt von der Prüfung und Stornogebühren
- § 8 Prüfungsgegenstand
- § 9 Durchführung der Prüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 11 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße
- § 12 Aufsicht und Dokumentation
- § 12 Ergebnismitteilung
- § 14 Wiederholungsprüfung
- § 15 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsverordnung regelt das Prüfungsverfahren für die behördliche Befähigungsprüfung für die Betriebsebene. Soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt ist, sind die §§ 68 bis 75 der Binnenschiffspersonalverordnung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung der behördlichen Befähigungsprüfung für die Betriebsebene nach §§ 59 ff. der Binnenschiffspersonalverordnung obliegt der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg (IHK).
- (2) Führen mehrere IHKs Prüfungen nach Abs. 1 durch, so haben Prüfungsbewerber das Wahlrecht.

§ 3 Prüfungsausschüsse

- (1) Die IHK bildet die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsverfahren erforderlichen Prüfungsausschüsse. §§ 40-42 Berufsbildungsgesetz (BBiG) gelten sinngemäß.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitz des Ausschusses sowie dessen Stellvertretung.
- (3) Die Berufung erfolgt für vier Jahre. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss und bei der Aufsicht von Prüfungen ist ehrenamtlich. Für die Tätigkeit gelten die §§ 83, 84 und 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) entsprechend.
- (4) Soweit nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird, werden ehrenamtliche Tätigkeiten nach Absatz 3 auf Antrag in sinngemäßer Anwendung von § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, § 6 sowie § 16 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt (Fahrtkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgeld sowie Zeitversäumnis).

§ 4 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die IHK setzt jeweils Prüfungsorte und Prüfungstermine für ein Kalenderjahr im Voraus fest und gibt diese zusammen mit den Anmeldefristen rechtzeitig in geeigneter Form bekannt. Die IHK kann darüber hinaus weitere Prüfungstermine in einem Kalenderjahr festsetzen.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Angabe der Daten zur Person und der Prüfungsart in digitaler Form bei der IHK vorgenommen werden.

Der Prüfungsantrag muss folgende Angaben enthalten:

- a. Prüfungstermin, für den die Anmeldung erfolgt,
- b. Vor- und Familienname und Geburtsdatum der sich anmeldenden Person,
- c. Anschrift der Person nach Buchstabe b,
- d. E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer für Rückfragen,
- e. wenn zutreffend, Angaben über Art und Umfang einer Behinderung, sowie den Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 71 der Binnenschiffspersonalverordnung.

- (3) Am Tag der Prüfung ist vor Prüfungsbeginn ein Identitätsnachweis durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments mit Lichtbild in lateinischer Schrift oder bei anderer Schrift durch eine amtliche Übersetzung in lateinischer Schrift vorzulegen.
- (4) Bei einem Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 71 der Binnenschiffspersonalverordnung kann die IHK schriftliche Nachweise unter Angabe von Gründen verlangen.
- (5) Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die Anmeldung durch den oder die Erziehungsberechtigte/n erfolgen.
- (6) Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Befähigungsprüfung. Nach Bestehen der behördlichen Befähigungsprüfung prüfen die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter jedoch, ob die betreffenden Personen die jeweiligen Voraussetzungen für die Erteilung eines Befähigungszeugnisses für Matrosen und Matrosinnen oder für Steuerleute nach den §§ 31 und 33 der Binnenschiffspersonalverordnung erfüllen. Darauf hat die IHK im Zusammenhang mit der Prüfungsanmeldung hinzuweisen.

§ 5 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die IHK lädt die zu prüfende Person unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zur Prüfung ein. Die Einladung gibt der zu prüfenden Person
 - Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
 - die Art der Prüfung,
 - die Prüfungsdauer,
 - die Art der zugelassenen Hilfsmittel,
 - die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
 - die in §§ 7 und 11 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

bekannt.

§ 6 Grundsätze für die Prüfung

- (1) Die Prüfung wird grundsätzlich in digitaler Form an einem von der IHK zur Verfügung gestellten Endgerät angeboten und ist eine Theorie-Prüfung.
- (2) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (4) Für die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührenordnung der IHK in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die in § 9 genannten Zeitansätze sind reine Prüfungszeiten. Vor- und nachbereitende Arbeiten, wie z. B. Erläuterungen zum Prüfungsablauf, Erläuterungen zur Prüfungsbewertung sind nicht Bestandteil der Prüfungszeit.

- (6) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der zu prüfenden Person festgestellt. Kann die Identität der zu prüfenden Person nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.
- (7) Vor Beginn der Prüfung wird der zu prüfenden Person der Ablauf der Prüfung bekannt gegeben.
- (8) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung gGmbH, für Prüfungen der behördlichen Befähigungsprüfungen auf Betriebsebene, oder von Teilen dieser Fragebogen außerhalb der unmittelbaren Prüfungsabwicklung ist untersagt.

§ 7 Rücktritt von der Prüfung und Stornogebühren

- (1) Tritt die zu prüfende Person vor Beginn der theoretischen Prüfung zurück, gilt die jeweilige Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt die zu prüfende Person im Verlauf einer Prüfung zurück, so gilt diese vorbehaltlich des Absatzes 3 als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären. Das gleiche gilt, wenn die zu prüfende Person zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (3) Tritt die zu prüfende Person aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht die zu prüfende Person einen wichtigen Grund geltend, dass er oder sie wegen Krankheit nach Beginn der Prüfung abbrechen musste, so hat er oder sie dies unverzüglich, spätestens drei Tage nach dem Prüfungstermin durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK kann in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit verlangen. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (4) Die Prüfungsgebühren werden auch dann bis zur vollen Höhe erhoben, wenn der Prüfling aus Gründen, die er zu vertreten hat, am festgesetzten Prüfungstermin nicht teilnimmt. Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung ohne den Anfall von Gebühren ist bis zwei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin möglich.

§ 8 Prüfungsgegenstand

Inhalt und Umfang der zu prüfenden Kenntnisse bestimmen sich nach § 35 i.V.m. Anlage 8 der Binnenschiffspersonalverordnung.

§ 9 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird in digitaler oder schriftlicher Form abgenommen.
- (2) Bei der Durchführung einer digitalen Prüfung ist die zu prüfende Person vor Beginn der Prüfung mit dem Prüfungssystem und der Bedienung der Geräte vertraut zu machen. Das Aufsichtspersonal gibt nur Hilfe zur Handhabung des für die Prüfung angewendeten Systems. Fragen zum Prüfungsinhalt werden nicht beantwortet.

- (3) Die Prüfung besteht aus einem Antwort-Wahl-Verfahren. Zur Beantwortung der Fragen muss der Bewerber aus jeweils vier Antwortvorschlägen eine Antwort durch Ankreuzen als richtig auswählen.
- (4) Für die theoretische Prüfung werden die gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung gGmbH, verwendet.
- (5) Die Dauer der Prüfung beträgt 180 Minuten.
- (6) Alle Aufgaben sind gleichwertig in der Gewichtung.
- (7) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen zur Prüfung ein Jahr und das Ergebnis der Prüfung 50 Jahre aufzubewahren.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Bewertung der Prüfungen
 - 1. Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der Prüfung erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
 - 2. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl erreicht wurden.
- (2) Die Auswertung der Prüfungsleistung erfolgt üblicherweise automatisiert über einen von der DIHK-Bildungs-gGmbH beauftragten Dienstleister. Der berufene Prüfungsausschuss behält sich vor, diese Auswertung jederzeit zu überprüfen.
- (3) Die im Antwort-Wahl-Verfahren gegebenen Antworten werden entweder mit richtig oder falsch bewertet. Eine richtig beantwortete Frage wird mit einem Punkt, eine falsch, mehrfach oder nicht beantwortete Frage mit null Punkten bewertet. Die im Fragekatalog vorgegebenen Antworten sind verbindlich.

§ 11 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung der Prüfungsausschuss über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Dies gilt insbesondere in schweren Fällen wie vorbereiteten Täuschungshandlungen und bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.

- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 12 Aufsicht und Dokumentation

- (1) Die IHK regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (2) Störungen aufgrund äußerer Einflüsse müssen durch die zu prüfende Person ausdrücklich gegenüber der Prüfungsaufsicht gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet die IHK über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Für die schriftliche Prüfung kann die IHK über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Ergebnismitteilung

- (1) Der Prüfungsausschuss hat sich die Prüfungsergebnisse unter Berücksichtigung aller Umstände zu eigen zu machen.
- (2) Nach der Bewertung der Prüfungsleistung hat die IHK das Ergebnis der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person eine Prüfungsbescheinigung der IHK. Mit der Prüfungsbescheinigung kann die zu prüfende Person einem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt gegenüber das Bestehen der behördlichen Befähigungsprüfung für die Betriebsebene nachweisen, um ein Befähigungszeugnis für Matrosen oder Matrosinnen, für Bootsleute oder für Steuerleute zu erwerben. Die Prüfbescheinigung gilt unbefristet.
- (4) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person schriftlichen Bescheid der IHK über das Nichtbestehen der Prüfung.

§ 14 Wiederholungsprüfung

- (1) Die Prüfung darf ohne Beschränkung wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens zum nächstmöglichen Zeitpunkt (§ 4) möglich.
- (2) Die Wiederholungsprüfung kann auch von einem anderen Prüfungsausschuss oder einer anderen zuständigen IHK abgenommen werden.

§ 15 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Niederrheinischen IHK sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.